

Genehmigte Freiflächen :

1. Unterführung Schwarzwaldstraße / Möslestraße
2. Unterführung Schwarzwaldstraße / Talstraße
3. Leo Wohleb Brücke
(Stützwand - Dreisam, Widerlager)
4. Unterführung Sundgauallee / Runzmattenstraße
5. Unterführung Berliner Allee / Vogelnest
6. Unterführung Sundgauallee / Lehener Straße
7. Unterführung Sundgauallee / Brandensteinstraße
8. Unterführung Sundgauallee / Paduaallee (Trog)
9. Widerlagerwand Hermann Zens Brücke
(Nördliche Wand)
10. Unterführung Mooswaldallee / Diakonie
(Westlich des Diakonie-Krankenhauses)
11. Unterführung Uffhauser Straße / Guildfordallee
12. Unterführung Schneebergstraße / Hauptbahn
(Bei Theodor-Heuss-Gymnasium)
13. Sportanlage Marienmattenweg/Umkleidegebäude
(Verboten ist das Sprayen auf Fenster und Türen)
14. Schnewlinbrücke
(Pfeiler Nord zwischen Schnellstraße und Dreisam)







Stand: Jan. 04

Alle Flächen sind vor Ort ausgeschildert :



An ausgewählten öffentlichen Bauwerken genehmigt die Stadt Freiburg das Sprayen von Graffiti

Mit der Erlaubnis sind folgende Verhaltensregeln zu erfüllen :

-  Freigegebene Flächen sind durch Schilder an den Bauwerken gekennzeichnet
-  Es darf nur an den ausgewiesenen Flächen der Stadtverwaltung ohne besondere Genehmigung gesprayt werden
-  Fußgänger- und Radfahrer dürfen beim Passieren der Graffitiwände nicht behindert werden
-  Politische Äußerungen, obszöne Darstellungen aller Art und Beleidigungen sind untersagt
-  Die Bodenflächen im Umfeld der freigegebenen Wände sind sauber zu halten. Abfälle sind beim Verlassen selbst zu entsorgen
-  Außerhalb der freigegebenen Flächen ist das Sprayen an öffentlichen und privaten Einrichtungen verboten und wird strafrechtlich verfolgt



Genehmigte Freiflächen für

GRAFFITI KUNST



Genehmigte Freiflächen für Graffiti-Kunst

